

## **Anlage**

### **Vereinbarung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten**

#### **Allgemeines**

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten ist in Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) beschrieben.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Hierzu wird zwischen dem Unternehmer (Auftraggeber), dem bestellten Betriebsarzt, der bestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Personalvertretung die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

### **VEREINBARUNG**

#### **1 Grundbetreuung**

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden Grundbetreuung werden in Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 näher erläutert.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Der Umfang der Grundbetreuung ergibt sich aus der Beschäftigtenzahl und der Zuordnung des Betriebes, je nach Betriebsart, zu einer von drei Betreuungsgruppen. Die Betreuungsgruppe richtet sich nach Höhe und Charakter der Gefährdungen und Belastungen.

Die Grundbetreuung ist nicht als individueller Anspruch von Beschäftigten zu verstehen.

Ein Betrieb im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebes in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszwecks, aber nicht nach Tätigkeiten. Das Beispiel in Anhang 1 der DGUV Vorschrift 2 verdeutlicht die Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung.

Das Unternehmen unterteilt sich in folgende Betriebe:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Saisonkräfte bzw. Beschäftigte mit einer im Jahresdurchschnitt wöchentlichen Arbeitszeit von deutlich unter 20 Stunden können in Vollzeitkräfte umgerechnet werden.

| Betrieb | Betreuungsgruppe | Einsatzzeit Betriebsarzt & Fachkraft für Arbeitssicherheit (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r) | Zahl der Beschäftigten | Summenwert der Einsatzzeit Grundbetreuung für Betriebsarzt & Fachkraft für Arbeitssicherheit (Stunden pro Jahr) |
|---------|------------------|---|------------------------|---|
| 1.      |                  |   |                        |   |
| 2.      |                  |   |                        |   |
| 3.      |                  |   |                        |   |
| 4.      |                  |   |                        |   |
| 5.      |                  |   |                        |   |

Der Summenwert der Einsatzzeit für die Grundbetreuung ist auf den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen.

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

| Betrieb | Summenwert der Einsatzzeit Grundbetreuung für Betriebsarzt & Fachkraft für Arbeitssicherheit (Stunden pro Jahr) | Anteil der Einsatzzeit für den Betriebsarzt (Stunden/Jahr) | Anteil der Einsatzzeit für die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Stunden/Jahr) |
|---------|---|--|---|
| 1.      |   |  |   |
| 2.      |   |  |   |
| 3.      |   |  |   |
| 4.      |   |  |   |
| 5.      |   |  |   |
| Summen: |   |  |   |

## 2 Betriebsspezifische Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die in Anlage 2, Abschnitt 3 der DGUV Vorschrift 2 genannten Aufgabenfelder berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztlich und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen ist im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 beschrieben.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen.

Das Ergebnis der Ermittlung (Betreuungsleistungen, Personalaufwand für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) ist schriftlich festzuhalten und Bestandteil dieser Vereinbarung.

Aus dem Ergebnis der Ermittlung ergibt sich für die betriebsspezifische Betreuung  
für den Betriebsarzt eine Einsatzzeit von ... Stunden/Jahr.  
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Einsatzzeit von ... Stunden/Jahr.

### 3 Leistungsverträge

Unter Zugrundelegung der hiermit getroffenen Vereinbarung werden zwischen dem Unternehmer und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Unternehmer und dem Betriebsarzt konkrete Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

#### Unterschriften:

Für das Unternehmen:

|            |             |                    |
|------------|-------------|--------------------|
|            |             |                    |
| Ort, Datum | Unternehmer | Personalvertretung |

Für die ggf. berücksichtigten Betriebe:

| Betrieb: | Ort, Datum | Betriebsleiter | Personalvertretung des Betriebes |
|----------|------------|----------------|----------------------------------|
| 1        |            |                |                                  |
| 2        |            |                |                                  |
| 3        |            |                |                                  |
| 4        |            |                |                                  |
| 5        |            |                |                                  |

Leistungserbringer:

|            |              |            |                                 |
|------------|--------------|------------|---------------------------------|
|            |              |            |                                 |
| Ort, Datum | Betriebsarzt | Ort, Datum | Fachkraft für Arbeitssicherheit |